

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, BEG IV

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
Einleitung	4
1. Ergänzungs- und Änderungsbedarf – Im Einzelnen	5
Aufbewahrungsfristen, Festsetzungsfrist und Ablaufhemmung in den Blick nehmen	5
Schriftformerfordernisse abschaffen	5
In § 578 Abs. 1 BGB den Verweis auf § 550 BGB streichen.....	6
Artenschutz standardisieren.....	7
Frist bei erstmaliger Auslegung vereinheitlichen.....	8
EU-rechtliche Vorgaben 1:1 umsetzen	9
Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG anpassen	9
Akkreditierungsverfahren digitalisieren	9
2. Nachbesserungsbedarf	10
Änderungstatbestands im Wasserrecht einführen	11
Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an IED-Schwellenwert angleichen	11
Zuverlässigkeitsermittlungen Ende-zu-Ende digitalisieren	12
3. Maßnahmen mit Sofortwirkung	13
Belastungsmoratorium umsetzen.....	14
Vollzugstauglichkeit herstellen	14
Verwaltung modernisieren	15
Über den BDI.....	16
Impressum	16

Zusammenfassung

In einer Verbändeabfrage im Frühjahr 2023 haben insgesamt 57 Verbände 442 Vorschläge zur besseren Rechtssetzung und Bürokratieabbau unterbreitet. Insgesamt sind gerade einmal 11 der 442 Vorschläge im Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes adressiert.

Auf der Kabinettsklausur in Meseberg im August 2023 hat sich die Bundesregierung auf ein Entbürokratisierungspaket geeinigt. Diese Einigung umfasst neben dem Vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEG IV) das Wachstumschancengesetz, die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie, eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich sowie eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (Meseberger Entbürokratisierungspaket).

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) entlaste das BEG IV die Wirtschaft um insgesamt rund 682 Millionen Euro pro Jahr, von denen etwa 67 Millionen Euro zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten zählen. Der einmalige Erfüllungsaufwand läge bei rund 900 000 Euro.

Der Nationale Normenkontrollrat benennt in seinem Jahresbericht 2023 die Kosten für den bürokratischen Erfüllungsaufwand auf insgesamt 26,8 Milliarden Euro pro Jahr. Allein die Wirtschaft stemme rund 14,4 Mrd. Euro. In Perspektive der Gesamtbelastung bleibt das BEG weiter hinter den Erwartungen zurück und wirkt nicht mehr als ein Tröpfchen auf den heißen Stein.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartnerin
Anika Kölpin
T: +49 171 941 99 17
E-Mail: a.koelpin@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Einleitung

Seit langem bremsen bürokratische Hürden die Unternehmen aller Größen und Branchen bei Ansiedlungen, Produktionsumstellungen, Inbetriebnahme neuer Anlagen oder in ihren Betriebsabläufen. Der bürokratische Aufwand bindet personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen. Insbesondere der industrielle Mittelstand ist davon betroffen.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) hat in einer Vielzahl an Positionspapieren und mittels Umfragen auf die enorme – und stetig wachsende – Belastung von Unternehmen durch immer mehr Berichts- und Informationspflichten hingewiesen. Zahlreiche Vorschriften oder vorgeschriebene Schulungen für Beschäftigte stellen die Unternehmen vor zusätzlichen Herausforderungen. Umgekehrt kommt die Verwaltungsmodernisierung kaum voran. Es besteht aus Sicht der Wirtschaft dringender Handlungsbedarf für eine Beziehung auf Augenhöhe. Eine digitale Verwaltung ist einer der Grundvoraussetzungen für einen attraktiven Standort, für unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit und für eine erfolgreiche digitale und grüne Transformation.

Ermutigend waren Methode und Ablauf der Verbändeabfrage zu konkreten Vorschlägen für Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau im Frühjahr 2023. Wirtschaft und Zivilgesellschaft unterbreiteten dem Statistischen Bundesamt 442 Vorschläge.

Im August 2023 einigte sich die Bundesregierung auf der Kabinettsklausur in Meseberg auf ein Entbürokratisierungspaket. Diese Einigung umfasst neben dem BEG IV das Wachstumschancengesetz, die Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach der Bilanzrichtlinie, eine Initiative zur Reduktion von Bürokratielasten auf EU-Ebene gemeinsam mit Frankreich sowie eine Sammelverordnung zur Reduktion von Bürokratie auf Verordnungsebene (Meseberger Entbürokratisierungspaket). Der vorliegende Referentenentwurf sollte konsequent genutzt werden, um weitere Beschlüsse der Bundesregierung umzusetzen. Diese betrifft vor allem das im Koitionsausschuss im September 2022 beschlossene Belastungsmoratorium sowie jene Beschlüsse, die Gesetze betreffen, die im Entwurf aufgrund des Beschlusses vom August 2023 bereits geändert werden.

1. Ergänzungs- und Änderungsbedarf – Im Einzelnen

Das Bürokratieentlastungspotenzial ist aus Sicht des BDI mit den Maßnahmen aus dem BEG IV nicht ausgeschöpft. Allein im Jahr 2022 ist der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 711,2 Millionen Euro gestiegen; der einmalige verzeichnet ein Plus von 6.966,8 Millionen Euro (vgl. Statistisches Bundesamt, Destatis). Das BEG IV entlaste die Wirtschaft aus Sicht des BMJ um 682 Millionen Euro jährlich.

Das BEG IV wird in seiner jetzigen Form in der unternehmerischen Praxis industrieller Betriebe gering bis gar nicht spürbar sein. Das BMJ verweist im Entwurf zwar auf weitere Initiativen zum Bürokratieabbau, beschleunigte Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren sowie digitale Vorhaben. Allerdings hängen diese aktuell entweder im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat fest oder harren entschlossener Umsetzung auf unterschiedlichen föderalen Ebenen. Allelmal bleibt das BEG IV weit hinter den Erwartungen zurück und ist in seiner jetzigen Ausgestaltung kein großer Wurf.

Im Folgenden der Änderungs- und Ergänzungsbedarf am Entwurf eines BEG IV.

Aufbewahrungsfristen, Festsetzungsfrist und Ablaufhemmung in den Blick nehmen

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus steuerlicher Sicht ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Aufbewahrungsfristen gem. § 147 Abs. 3 Sätze 2, 5 AO für diejenigen Unterlagen, die für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, verlängert. Im Ergebnis müssen Unterlagen häufig deutlich länger vorgehalten werden. Sinnvoll ist daher eine Verkürzung der Festsetzungsfrist (§ 169 Abs. 2 AO) und auch der Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 AO).

Schriftformerfordernisse abschaffen

Während der Coronapandemie wurden richtigerweise bestehende Prozesse auf ihre Digitaltauglichkeit geprüft. Dabei konnten kurzfristig u. a. viele Schriftformerfordernisse in Verwaltungsverfahren abgeschafft oder zumindest zeitweise gelockert werden. Die im Rahmen des BEG vorgesehenen Streichungen von Schriftformerfordernissen sind ein wichtiger Schritt, der

allerdings nicht ausreicht. Noch viel zu oft können Anträge zwar online ausgefüllt werden, müssen dann jedoch händisch unterschrieben werden. Die in den Antragsformularen enthaltenen Daten müssen anschließend in der Verwaltung mühsam „re-digitalisiert“ werden, was ohnehin schon begrenzte Personalressourcen unnötig bindet und sehr fehleranfällig ist. Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sollten alle Schriftformerfordernisse konsequent auf den Prüfstand gestellt werden. Mit einem umfangreichen Normenscreening müssen alle entbehrlichen Schriftformerfordernisse identifiziert und in der Folge konsequent abgeschafft werden. Zugleich müssen die existierenden Möglichkeiten zur Erfüllung der Schriftformerfordernis auf rein digitalem Weg für die verbleibenden Prozesse mit Schriftformerfordernis in den Nutzerkonten verankert werden.

Ein aus Sicht der industriellen Gesundheitswirtschaft (iGW) relevanter Punkt ist das Schriftformerfordernis im Arbeitsrecht. Dass die wesentlichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses weiterhin schriftlich festgehalten und handschriftlich auf Papier unterzeichnet werden müssen und ansonsten Arbeitgeber für Arbeitsverträge nur die komplizierte „qualifizierte elektronische Signatur“ verwenden können, ist unpraktikabel und realitätsfern - v. a. bei der Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Ausland und/oder bei der Besetzung von Remote-Arbeitsplätzen.

Der BDI hat gerade erst in der [Studie](#) „Wachstumspotenziale der industriellen Gesundheitswirtschaft“ das potenzielle Ausmaß fehlender Fachkräfte in der iGW bis zum Jahr 2030 aufgrund des demografischen Wandels aufgezeigt. Demnach liegt der aktueller Arbeitskräfteengpass bei 125.000 fehlende Personen im Jahr 2023 (Schätzung auf Basis des makroökonomischen Arbeitsmarktmodells des WifOR Institute). Bis 2030 könnte sich dieses Defizit auf alarmierende 305.000 fehlende Personen erhöhen. Die Gewinnung von Fachkräften auch aus dem Ausland ist daher für die iGW von enormer Bedeutung und sollte weitgehend unbürokratisch und mit modernen digitalen Verfahren ermöglicht werden. Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, wäre eine solche Entlastung auch für andere Branchen hilfreich.

In § 578 Abs. 1 BGB den Verweis auf § 550 BGB streichen

Durch die Streichung entstünde bei langfristigen gewerblichen Mietverträgen (z. B. für Technikimmobilien) insoweit mehr Rechtssicherheit sowohl für Mieter als auch Vermieter, als dass frühzeitige Kündigungen wegen kleinerer formaler Verstöße gegen das Schriftformgebot ausgeschlossen wären. Die

Streichung ist daher uneingeschränkt zu befürworten. Hinsichtlich der Übergangsregelung regen wir allerdings eine Klarstellung an, dass im Falle einer Änderung des Mietverhältnisses der § 550 BGB nicht nur für die Änderungsvereinbarung, sondern für den gesamten Mietvertrag nicht mehr gilt (so wie auch in der Gesetzesbegründung richtigerweise angeführt). Der aktuelle Wortlaut „für Änderungen“ könnte sonst zu Missverständnissen führen.

Artenschutz standardisieren

Artikel 39 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Schaffung von Standards von Artenschutz ist ein Beschleunigungsvorschlag, der in zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen zur Planungsbeschleunigung berücksichtigt ist (bspw. im Koalitionsvertrag, im Abschlussbericht der Beschleunigungskommission Schiene oder zuletzt im Deutschland-Pakt). Zudem hatte bereits 2018 das Bundesverfassungsgericht gemahnt, der Gesetzgeber müsse für den Naturschutz mehr Klarheit und verbindliche Vorgaben schaffen. Hiernach darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben Entscheidungen ein fachwissenschaftliches „Erkenntnisvakuum“ übertragen, das weder Gericht noch Verwaltung auszufüllen vermögen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf zumindest für Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen keine Beschränkung des Erlasses von Verwaltungsvorschriften auf bestimmte Arten erfolgt. Damit können auch über Zaun- und Mauereidechsen hinaus weitere Fachkonventionen erfolgen. Dieses ist auch deshalb geboten, weil im Bereich Schieneninfrastruktur auch über dem Oberbau hinaus weitere Gewerke bestehen, die häufig von geschützten Arten als Ersatzlebensraum genutzt werden. Weiter Fachkonventionen würde daher v.a. Tunnelsanierungen und wie auch die Vegetationspflege entlang der Schieneninfrastruktur beschleunigen vereinfachen. Auch die Ausgestaltung der Regelung als widerlegbare Regelvermutung („liegt in der Regel kein Verstoß vor“) ist sinnvoll, da mit Blick auf das Europarecht (Artenschutzrecht als „Tatrecht“) zwingend.

Um die Rechtssicherheit und Beschleunigungswirkung der Regelung zu erhöhen sollte jedoch mindestens in der Gesetzesbegründung drei Klarstellungen erfolgen.

- Entsprechend den am 3. Mai 2023 im Bundeskabinett beschlossenen „Eckpunkten zur Beschleunigung von Baumaßnahmen an der Schienenninfrastruktur über Standardisierungen“ sollten die jeweils Konventionen durch normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften (VwV) umgesetzt werden. Dies ist sehr wichtig, um die notwendige Verbindlichkeit herbeizuführen. Bei rein norminterpretierenden VwV bestünde das Risiko, dass die jeweils zuständigen Behörden hiervon abweichen. Denn es bei VwV handelt sich ja gerade nicht um allseits verbindliche Rechtsverordnungen. Mindestens sollte daher in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung zugunsten des normkonkretisierenden Charakters erfolgen, den die Regelung und die aus resultierenden VwV haben müssen, damit die beabsichtigte Beschleunigungswirkung auch eintritt.
- Die Eckpunkte hatten sich auch für Standards im Artenschutz „bei Reaktivierungen von stillgelegten Bahnanlagen“ ausgesprochen. Es wäre daher wünschenswert, wenn in der Gesetzesbegründung ein Hinweis im Sinne einer Klarstellung erfolgt, dass auch bei Reaktivierung von stillgelegten Bahnanlagen die in § 54 Abs. 12 BNatSchG-E erfassten Standards im Einzelfall anwendbar sein können, sofern eine entsprechend vergleichbare Sachlage vorliegt. Damit würde die Option bleiben, auch bei Reaktivierungen die Regelvermutung (kein Verstoß gegen Arten- schutzrecht bei Beachtung der standardisierten Vorgehensweise) anwenden zu können.
- Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass beim Erlass der betreffenden VwV eine Beteiligung der hiervon betroffenen Verbände und Vorhabenträger erfolgt – entsprechend der Beteiligungspraxis bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.

Frist bei erstmaliger Auslegung vereinheitlichen

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Entwurf verkürzt die Frist bei erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit. Nach Ansicht der deutschen Industrie sollte in Artikel 10 auch die Beteiligungsfrist gem. § 21 UVPG bei erstmaliger Beteiligung angepasst werden. Der BDI fordert die Streichung von § 21 Abs. 3 UVPG für Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (TÖB), so dass die Frist jeweils einheitlich einen Monat beträgt. Damit würde als weitere Beschleunigungseffekt seitens der Behörden auch der bestehende Prüfschritt über die Länge der Beteiligung entfallen und hierüber auch Rechtsstreitigkeiten.

Auch würde eine entsprechende Verkürzung die Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mindern. Speziell durch die Entfristung des Planungssicherstellungsgesetz ist für allen Verfahren nach UVPG ein Online-Auslegung sichergestellt, die gerade für die Öffentlichkeit den Zugang zu den Informationen erheblich erleichtert. Diese sind mehr nur zu den jeweiligen Öffnungszeiten der für die Auslegung zuständigen Behörden zugänglich, sondern während der Auslegungsfrist nun jederzeit.

EU-rechtliche Vorgaben 1:1 umsetzen

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Schiene ist die Anlage 1 UVPG deutlich strenger als durch die EU vorgeben umgesetzt. Es sind daher insbesondere mehr Vorprüfungen für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erforderlich, die mit dem hierfür zuständigen Eisenbahn-Bundesamt abzustimmen sind, als durch die EU zwingend vorgeschrieben. Daher ist sehr zu begrüßen, dass im Deutschland-Pakt „eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG“ und das „Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung“ angelegt sind.

Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG anpassen

Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Daher sollten die Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG sowie in diesem Zusammenhang auch § 14 a UVPG entsprechend der EU-Vorgabe angepasst werden. Schließlich umfasst Anhang II Nr. 10 c der EU-Richtlinie 2011/92/EU lediglich den „Bau von Eisenbahnstrecken sowie von intermodalen Umschlaganlagen und Terminals“. Die aktuellen Regelungen im UVPG für die Schiene schreiben hingegen Prüfungen für zahlreiche Anlagen vor, bei denen es sich weder um Eisenbahnstrecken noch Umschlaganlagen oder -terminals handelt. Die in der vergangenen Legislatur beschlossene Regelung des § 14a UVPG ist zwar zu begrüßen, entspricht jedoch nicht vollständig dem „Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben“.

Akkreditierungsverfahren digitalisieren

Artikel 38 Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes

Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz - AkkStelleG) § 2 Aufgaben der Akkreditierungsstelle

(1) Die Akkreditierungsstelle führt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch. Die Akkreditierungsstelle kann die Nutzung des von der Akkreditierungsstelle zur Verfügung gestellten Portals („DAkkS-PORT“) vorschreiben. Nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten des geänderten AkkStG sind die Akkreditierungsverfahren auf rein elektronische Verfahren umzustellen. Diese Frist verlängert sich bis zur vollständigen Implementierung des in Einführung befindlichen „DAkkS-PORT“ (Online-Kundenportal) als Projekt des Online-Zugangsgesetzes (OZG).

Die Akkreditierungsstelle wendet bei der Akkreditierung die nach § 5 Absatz 3 bekannt gemachten Regeln an.

2. Nachbesserungsbedarf

Die Entlastungen des BEG IV sind zwar zusammen mit dem Bund-Länder-Pakt zur Beschleunigung und Gesetzesinitiativen wie dem Wachstumschancengesetz oder der Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen nach Bilanzrichtlinie zu sehen. Allerdings fehlen entscheidende Weichenstellungen für spürbar in der Praxis an kommende bürokratische Entlastungen.

Der BDI hat im September 2023 das [Positionspapier Eckpunkte Bürokratieentlastungsgesetz – Wachstumsimpulse setzen und Transformation beschleunigen](#) vorgelegt und kritisierte die überwiegend kleinteiligen Entlastungsvorschläge im Eckpunktepapier. Gleichzeitig wurden 17 Projekte zur Entbürokratisierung vorgeschlagen, die an Bedeutung und Dringlichkeit nicht verloren haben. Die Projekte sind in drei Kategorien unterteilt. In **Kategorie 1: Geeignet für ein Bürokratieentlastungsgesetz** finden sich 12 Projekte mit Entlastungspotenzial. Es besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf am Gesetzesentwurf. Für das Vorhaben **Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau** haben der BDI und andere Verbände eine Vielzahl an Vorschlägen geliefert, sodass auch weitere Initiativen auf den Weg gebracht werden sollten.

Jenseits der BDI-Vorschläge aus September 2023 ist nachfolgend auf weiteres Entlastungspotenzial hinzuweisen.

Änderungstatbestands im Wasserrecht einführen

Artikel 9 a: Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

In § 8 WHG sollte ein neuer Abs. 1 a ergänzt werden:

(1) 1 Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Der BDI hat hierzu im Rahmen der politischen Bemühungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und zum Bürokratieabbau bereits einen konkreten Vorschlag zur Einführung eines Änderungstatbestands im Wasserrecht eingebracht. In der Ergebnisdokumentation der Bundesregierung und des Statistischen Bundesamtes über die kategorisierten und priorisierten Einzelvorschläge der Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau ist der BDI-Vorschlag zur Einführung eines Änderungstatbestands im Wasserrecht in die Kategorie 1 der priorisierten Vorschläge eingegordnet und mit dem höchsten Entlastungspotential (10 auf einer Skala von 1 – 10) bewertet worden.

Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an IED-Schwellenwert angeleichen

Bei Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sollte die Pflicht zur UVP-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an die

Schwellenwerte der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) angeglichen werden.

Es ist zu begrüßen, dass die Genehmigung von Elektrolyseuren durch Änderung der 4. BImSchV beschleunigt werden soll. Diese Beschleunigung sollte nicht dadurch konterkariert werden, dass sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur UVP-Vorprüfung oder sogar eine Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben kann. Dies kann je nach Größe, Standort und Bedeutung des Projekts der Fall sein. In der Begründung zum Referentenentwurf zur Änderung der 4. BImSchV ist ausgeführt (Seite 1 f.), dass „Die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über die Genehmigung von Elektrolyseuren, die im Einzelfall dennoch erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wird durch die parallel vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sichergestellt.“

Für Anlagen („6.6. Electrolysis of water for production of hydrogen where the production capacity exceeds 50 tonnes per day“) sieht der Entwurf richtigerweise einen Wegfall der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BImSchG vor. Entgegen dem Entwurfsziel, kann durch die für diese Größenklasse weiterhin denkbare UVP aber trotzdem ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig werden. Dann müssten Vorhabenträger einen Antrag auf ein formelles BImSchG- oder Planfeststellungverfahren stellen (§ 19 Abs. 3 BImSchG bzw. § 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG). Die Konstellation erscheint inkonsistent und steht dem freiwilligen Charakter der §§ 19 Abs. 3 BImSchG und 43 Abs. 2 Nr. 7 EnWG entgegen. Hier wäre eine Angleichung des UVPG auf den Wert aus der IED wünschenswert.

Aus Konsistenzgründen sollte auch in der Anlage zum UVPG eine eigene Ziffer für UVP-vorprüfungspflichtige Elektrolyseure von Wasser eingeführt werden.

Zuverlässigkeitüberprüfungen Ende-zu-Ende digitalisieren

Nach geltender Verwaltungspraxis verlangt ein Großteil der für Antragstellung zur Zuverlässigkeitüberprüfung (ZVÜ) zuständigen Luftsicherheitsbehörden die händische Originalunterschrift des Antragstellers. Jedoch ergibt sich dieses Schriftformerfordernis weder aus dem geltenden EU-Recht noch ist es im Luftsicherheitgesetz (LuftSiG) oder der LuftSiZÜV vorgeschrieben. Die Schriftform erfordert mindestens einen zusätzlichen persönlichen

Kontakt mit der den Antrag annehmenden Stelle, was zu einer massiven Verzögerung des Gesamtprozesses führt, und seine vollständige Digitalisierung ausschließt. Selbst wenn durch das persönliche Erscheinen des Antragstellenden eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung erfolgen soll, um auch die missbräuchliche Angabe von Daten auszuschließen, ist die annehmende Stelle weder geschult noch legitimiert, diese ebenso vorzunehmen. Eine Identitätsprüfung kann zudem immer noch bei Abholung des Flughafenausweises erfolgen. Zudem könnten bei Online-Anträgen alle relevanten Dokumente beigefügt werden und so eine entsprechende Vorprüfung und ggf. Korrektur von Daten erfolgen. Das Schriftformerfordernis beizubehalten, um mögliche Fehler (z. B. Namensschreibweisen) bei der Antragsstellung auszuschließen und eine zuverlässige Datenabfrage gewährleisten zu können, ist gleichermaßen unbegründet. Bereits QES-zertifizierte elektronische Verfahren, wie z.B. Robo-Ident sind geeignet, um die Identität des Antragstellenden fehlerfrei sowie orts- und terminunabhängig zu erfassen. Diese Verfahren finden in Branchen mit ähnlich hohem Sicherheitsstandard wie Banken bereits Anwendung.

Zur Beschleunigung des gesamten Antragsverfahrens bei der ZVÜ sollte der Gesetzgeber im geplanten Bürokratieentlastungsgesetz IV dringend eine durchgängige Digitalisierung der Antragstellungs- und Antragsbearbeitungsprozesse von Flughafenausweisen und ZVÜ berücksichtigen. Im Rahmen des länderübergreifenden behördlichen OZG-Projekts wird dies bereits erfolgreich von der Bezirksregierung Düsseldorf umgesetzt, eine Erweiterung auf alle Bundesländer sollte angestrebt werden.

3. Maßnahmen mit Sofortwirkung

Viele Ankündigungen und Bemühungen der Regierungsfraktionen, mancher Fachministerien und der Bundesregierung für mehr Schwung bei Bürokratieabbau und Besserer Rechtsetzung hatten Erwartungen an ein in der Praxis wirksames BEG IV geweckt. Allerdings setzt die – weiter kumulativ wachsende – Vielzahl an Vorschriften und Gesetzen den Unternehmen weiter zu. Hinzu kommt, dass die Unternehmen weiter mit den vielen Krisen der jüngeren Vergangenheit ringen. Die digitale Verwaltung lässt auf sich warten. Um die Rahmenbedingungen für Unternehmen am Standort zu verbessern, braucht es einen „Befreiungsschlag“, wie in der Anlage zum Brandbrief von BDA, BDI, DIHK und ZDH vom 30. Januar 2024 gefordert. Der vorliegende Entwurf des BEG IV sollte umfassend ergänzt werden. Die Wirtschaft hat viele Vorschläge eingereicht, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Belastungsmoratorium umsetzen

Hilfreich wäre, verlässlich keine neuen gesetzlichen oder untergesetzlichen Belastungen in die Wege zu leiten. Ein solches Belastungsmoratorium sollten die verantwortlichen Ressorts nutzen, um das BEG IV nachzubessern. Der Koalitionsausschuss der Ampelkoalition hat bereits ein Belastungsmoratorium beschlossen (Beschluss vom 29. September 2022, Seite 6). Trotzdem sind etwa im Wachstumschancengesetz (WHG) weitere Maßnahmen geplant, die die Unternehmen be- statt entlasten. Die Einführung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen führt zu einer zusätzlichen steuerlichen Compliance-Pflicht der Unternehmen. Es ist zu bezweifeln, dass die damit einhergehenden administrativen Belastungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Vorteilen stehen. Dies gilt umso mehr als schon jetzt die Unternehmen gegenüber der Finanzverwaltung aufgrund einer Vielzahl von Erklärungs- und Berichtspflichten ausgesprochen transparent sind. Die zusätzliche Mitteilungspflicht ist daher nicht erforderlich. Sie trifft die Unternehmen in einer Zeit außergewöhnlicher Belastungen – Ukrainekrieg, Inflation, massive Energiepreiserhöhungen, beschleunigte Transformation und Strukturwandel. Die Wucht dieser Belastungen sollte – wie von den Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft im Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz mehrfach angeregt – Anlass genug sein, von der zusätzlichen Mitteilungspflicht abzusehen. Sinnvoll wäre es zudem, wenn die Umsetzung der Taxonomie auf das europäische bürokratisch erforderliche Mindestmaß erfolgt. Die Verbändeabfrage und zahlreiche Eindrücke aus der Praxis von Unternehmerinnen und Unternehmern geben weitere Hinweise und Lösungsvorschläge, an welchen Stellen Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau über das BEG IV hinaus umsetzbar sind.

Vollzugstauglichkeit herstellen

Der zunehmende bürokratische Aufwand setzt Unternehmen aller Größen und Branchen, insbesondere aber dem industriellen Mittelstand, zu. Besonders schmerzlich und kontraproduktiv wirken ein Generalverdacht und grundsätzliches Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber der Wirtschaft, was sich oftmals in kleinteiligen Vorschriften und Gesetzen niederschlägt. Die Betriebe übernehmen Verantwortung für ihre Beschäftigten und ihre Umwelt. Sie bewältigen Krisen und erbringen transformatorischen Anstrengungen. Der Trittleiterbeauftragte oder die Elektronische Türschlussbeauftragte sind gut gemeint, aber nicht gut gemacht. Bürokratie bindet personelle,

zeitliche und finanzielle Ressourcen, die anderweitig besser genutzt wären. Daher wäre es hilfreich, die Zusammenarbeit mit den Unternehmen auszuweiten, einen offenen Austausch über praxistaugliche Vorschriften und Gesetze zu führen sowie praxisuntaugliche Regulierung zu überdenken. Gesetze und Verordnungen sollten auf Vollzugstauglichkeit geprüft werden. Praxischecks – die das BMWK bereits erfolgreich ein- und umsetzt – können helfen, um im Austausch mit Unternehmen und Verbänden Verwaltungsverfahren unter die Lupe zu nehmen. Ziel ist, den praktischen Alltag in den Unternehmen zu erleichtern. In der vorliegenden Form leistet das BEG IV ange-sichts des Ausmaßes neuer Pflichten allein in dieser Legislatur keine ausrei-chende Abhilfe. Bestehende Lasten – gerade bei den Berichts- und Nach-weispflichten – müssen im Wege von Praxischecks identifiziert und konse-quent abgebaut werden.

Verwaltung modernisieren

Unternehmen sind mit durchschnittlich 200 Verwaltungskontakten im Jahr Poweruser der öffentlichen Verwaltung. Digitale und einheitliche Verwal-tungsverfahren sind für die Bewältigung der mit der grünen und digitalen Transformation verbundenen Herausforderungen essenziell. Unternehmen brauchen eine Verwaltung, die für die Aufgaben der Zukunft gewappnet ist. Daher ist eine umfassende Verwaltungsmodernisierung unerlässlich. Denk-bar wäre es auch, wenn der Bürokratieabbau auch die jährliche Einreichung einer E-Bilanz für die sogenannten anschlussgeprüften Unternehmen um-fasst. Die Aufhebung von Schriftformerfordernissen geht nicht weit genug, um die Wirtschaft zu entlasten. Neben dem BEG IV muss das Änderungsge-setz des Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0) den Einstieg ins digitale Zeitalter der Verwaltung schaffen. Auch hier unterbreitete der BDI konkrete Vor-schläge.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartnerin

Anika Kölpin
Referentin Mittelstand und Familienunternehmen
Telefon: +49 171 941 99 17
a.koelpin@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1880